

Probezeit für Fahranfänger

Gerade junge Fahranfänger zeichnen sich durch Unerfahrenheit und Risikobereitschaft im Straßenverkehr aus. Der daraus resultierenden Unfallgefährdung soll mit einer zweijährigen Bewährungszeit entgegengewirkt werden. Individuelle Maßnahmen für den Fahranfänger, wie die Teilnahme an Aufbaueminaren, die Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 Jahre und die verkehrspsychologische Beratung sollen bewirken, dass der auffällig gewordene Fahranfänger die Defizite in seiner Einstellung zum Straßenverkehr erkennt, sein Fahrverhalten überdenkt und positiv verändert.

Beim Fahranfänger auf Probe wird neben dem Fahreignungs-Bewertungssystem eine weitere Gewichtung der Verkehrsauffälligkeit nach schwerwiegenden Delikten (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung) und weniger schwerwiegenden Delikten (z. B. technische Fahrzeugmängel) vorgenommen.

	Verkehrszu widerhandlung	Maßnahmen der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde
1. Stufe	Ein schwerwiegendes oder zwei weniger schwerwiegende Delikte	Die Teilnahme an einem Aufbaueminar wird angeordnet. Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre.
2. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Verwarnung. Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung wird empfohlen.
3. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Die Fahrerlaubnis wird entzogen.



/ Impressum

Herausgeber

Kraftfahrt-Bundesamt
Pressestelle
24932 Flensburg
Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1293, -1283
Telefax: 0461 316-2907
E-Mail: pressestelle@kba.de

Erschienen im Oktober 2021

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com

/ Rund um den Punkt

- kurz gefasst -

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Fahreignungsregister und Punktsystem

Rechtliche Grundlagen

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

Wofür bekomme ich Punkte?

- 1 Punkt**
- **schwerer Verstoß:**
Ordnungswidrigkeiten ohne Regelfahrverbot und min. 60 Euro Bußgeld (z. B. Ein Kind ohne Sicherung mitgenommen oder nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt, Rotlichtmissachtung der Lichtzeichenanlage als Radfahrer)



- 2 Punkte**
- **besonders schwerer Verstoß:**
Ordnungswidrigkeiten **mit** Regelfahrverbot und mind. 60 Euro Bußgeld (z. B. Alkoholverstöße oder innerorts mind. 31 km/h zu schnell)
 - **Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis**



- 3 Punkte**
- **Straftaten mit Entziehung** der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnissperre



Des Weiteren werden:

- verwaltungsbehördliche Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis (z. B. Entziehung, Versagung, Verzicht) und
- Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, Aufbau-seminar¹⁾ sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung¹⁾

im FAER erfasst.

Welche Folgen haben Punkte?

1 bis 3 Punkte	Vormerkung
4 bis 5 Punkte	Ermahnung Hinweis auf das freiwillige Fahreignungsseminar.
6 bis 7 Punkte	Verwarnung Hinweis auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis bei weiteren Verstößen und Hinweis auf das freiwillige Fahreignungsseminar
8 Punkte und mehr	Entziehung der Fahrerlaubnis

¹⁾ ausschließlich bei Fahranfängern auf Probe (FaP)

Wie baue ich Punkte ab?

Für das Fahreignungs-Bewertungssystem wurde ein spezielles Fahreignungsseminar konzipiert. Es verbindet verkehrspädagogische mit verkehrspsychologischen Elementen. Wer bei einem Punktstand von nicht mehr als 5 Punkten freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann einmal innerhalb von 5 Jahren einen Punkt abbauen.

Wann werden Punkte gelöscht?

Eintragungen und Punkte im Fahreignungsregister werden nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

- 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen einer verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit
- 5 Jahre bei Entscheidungen wegen einer **besonders** verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeiten und Straftaten **ohne** Entziehung der Fahrerlaubnis
- 10 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, **mit** Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die Tilgungsfrist beginnt sowohl bei Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten als auch bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag der Rechtskraft. Die endgültige Löschung der Entscheidungen erfolgt nach einer zusätzlichen Überlieferungsfrist von einem Jahr.

Wie erfahre ich meinen Punktstand?

Sie erhalten unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen. Mit dem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion im Scheckkartenformat haben Sie die Möglichkeit, online eine Auskunft über die zu Ihrer eigenen Person gespeicherten Daten einschließlich der Punkte zu beantragen und auch direkt online als Datei im bekannten PDF-Format zu erhalten.

Die postalische Beantragung ist eine weitere Möglichkeit. Senden Sie Ihren persönlich unterschriebenen Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister schriftlich unter Angabe Ihrer Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und Ihrer Anschrift an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in 24932 Flensburg. Ihre Unterschrift muss auf dem Antrag amtlich beglaubigt sein; alternativ genügt eine Ablichtung des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses, die Sie bitte dem Antrag beifügen.

Ein Antragsvordruck steht Ihnen auf unserer Internetseite www.kba.de unter Formulare zur Verfügung.

Bei unserem „Service-vor-Ort“ können Sie Ihre Auskunft direkt an unserem Dienstsitz in Flensburg abholen.